

105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

15. 3. 1950.

**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1950  
über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen  
sittliche Gefährdung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.****Gerichtliche Straf- und  
Verfahrensbestimmungen.**§ 1. (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig,  
wer in gewinnsüchtiger Absicht

- a) unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält,
- b) solche Gegenstände einführt, befördert oder ausführt,
- c) solche Gegenstände anderen anbietet oder überläßt, verbreitet, öffentlich ausstellt, aushängt oder anschlägt oder solche Laufbilder anderen vorführt,
- d) sich öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zu einer der in den lit. a bis c bezeichneten Handlungen erbiehtet,
- e) auf die in lit. d bezeichnete Weise bekanntgibt, wie oder durch wen unzüchtige Gegenstände erworben oder ausgeliehen oder wo solche Gegenstände besichtigt werden können.

(2) Die Tat wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

(3) Wurde die Tat mit Beziehung auf ein Druckwerk verübt, so sind die für das Vergehen nach § 516 StG. geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes über den Verfall des Druckwerkes, die Unbrauchbarmachung der zu seiner Herstellung dienenden Platten und Formen, die vorläufige Beschlagnahme und das Strafverfahren in Presssachen überhaupt dem Sinne nach anzuwenden.

§ 2. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig,  
wer wissentlich

a) eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, deren Inhalt geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, oder einen solchen Film oder Schallträger einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt,

b) eine solche Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung ausstellt, aushängt, anschlägt oder sonst auf eine Art verbreitet, daß dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird,

c) einer Person unter 16 Jahren ein solches Laufbild oder einen solchen Schallträger vorführt oder eine Theateraufführung oder sonstige Darbietung oder Veranstaltung der bezeichneten Art zugänglich macht.

(2) Die Tat wird, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 3. (1) Im Strafurteil wegen eines nicht mit Beziehung auf ein Druckwerk begangenen Verbrechens nach § 1 sowie im Strafurteil wegen Vergehens nach § 2 sind die Gegenstände, auf die sich die mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, für verfallen zu erklären, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Im Strafurteil wegen Vergehens nach § 2 kann vom Verfall abgesehen werden, wenn er an der strafbaren Handlung Unbeteiligte unbillig hart trafe.

§ 4. (1) Liegt der Tatbestand einer der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Handlungen vor, ist jedoch die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung aus einem Grunde, der die Bestrafung ausschließt, nicht möglich, so ist, wenn der öffentliche Ankläger dies beantragt, im selbständigen Ver-

2

fahren auf Verfall oder Unbrauchbarmachung zu erkennen. § 3 Abs. 2 gilt auch für das selbständige Verfahren.

(2) Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung, über das auf Grund der Hauptverhandlung gefällte Urteil und dessen Anfechtung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren in der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freisprechenden Erkenntnis oder, wenn es zu einem Urteil in der Hauptsache nicht kommt, in einem besonderen Urteil erkannt werden.

§ 5. Ist die strafbare Handlung beim Betriebe eines Gewerbes oder einer anderen Unternehmung begangen worden, so kann im Strafurteil auch auf Entziehung des Gewerbes oder der Berechtigung zur Fortführung des Unternehmens auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens auf die Dauer von fünf Jahren, erkannt werden, wenn der Unternehmer oder sein Stellvertreter von der strafbaren Handlung Kenntnis hatten oder es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten, der die Tat verübt hat, an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließen.

§ 6. Gegen Ausländer kann bei Verurteilung wegen Verbrechens nach § 1 auf Landesverweisung, bei Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik Österreich erkannt werden.

§ 7. Mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 sind dieselben Rechtsfolgen verbunden wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

§ 8. (1) Unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen haftet der Unternehmer für Geldstrafen, die vom Gericht gegen einen seiner Angestellten wegen einer im § 1 oder § 2 mit Strafe bedrohten Handlung verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Personen, die für die Geldstrafe haften, sind zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Angeklagten. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle dem Angeklagten zustehenden Verteidigungsmittel vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch wird durch ihr Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem Staats-

anwalt das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

§ 9. (1) Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Oberlandesgerichtes begangenen, in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aber dem Jugendgerichtshof zu. Über die Anklage entscheidet das Schöffengericht in der im § 22 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 angeordneten Besetzung.

(2) Die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen sind in solchen Verfahren nicht anzuwenden.

## Artikel II.

### Verbreitungsbeschränkungen.

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Schulaufsichtsbehörde sowie aller Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke — ausgenommen Laufbilder —, die geeignet sind, die geistige, sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Unzüchtigkeit oder durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen, von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen.

(2) Wird die Verbreitung einer Zeitungsnnummer oder eines Stückes eines anderen unter einer Sammelbezeichnung in fortlaufenden Nummern (Heften) erscheinenden Druckwerkes auf Grund des Abs. 1 beschränkt und ist anzunehmen, daß auch der Inhalt weiterer Stücke des Druckwerkes eine gleiche Verbreitungsbeschränkung rechtfertigen wird, so kann die Verbreitungsbeschränkung für alle Nummern (Hefte) des Druckwerkes angeordnet werden, die innerhalb eines in der Anordnung zu bestimmenden Zeitraumes erscheinen, der ein Jahr, sofern das Druckwerk aber schon einmal einer solchen Verbreitungsbeschränkung unterworfen war, drei Jahre nicht übersteigen darf.

(3) Aus Gründen, die in dem politischen, sozialen oder dem religiösen Inhalt liegen, darf eine Verbreitungsbeschränkung nicht angeordnet werden.

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über einen im § 10 Abs. 1 bezeichneten Antrag innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und hierüber sowie über jede von Amts wegen angeordnete Verbreitungsbeschränkung unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

(2) Der Landeshauptmann kann auch unmittelbar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 10 Abs. 1 genannten Behörden oder Personen die im § 10 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen für das ganze Bundesland anordnen.

(3) In gleicher Weise kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht Verbreitungsbeschränkungen für das gesamte Bundesgebiet anordnen.

§ 12. (1) Gegen eine von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnete Verbreitungsbeschränkung kann vom betroffenen Herausgeber oder Verleger Berufung erhoben werden, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die vom Landeshauptmann getroffenen Entscheidungen (Abs. 1 und § 11 Abs. 2) sind endgültig.

§ 13. (1) Von der Anordnung einer Verbreitungsbeschränkung sowie ihrer Abänderung oder Aufhebung ist gegebenenfalls die antragstellende Behörde zu benachrichtigen.

(2) Die Anordnung sowie ihre Abänderung oder Aufhebung sind unverzüglich in jener Zeitung kundzumachen, in der amtliche Verlautbarungen der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, erfolgen, erforderlichenfalls auch in einer anderen Zeitung, die Ankündigungen gegen Entgelt aufnimmt.

§ 14. (1) Wer einer auf Grund des § 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Straferkenntnis können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Hand-

lung bezieht, für verfallen erklärt werden, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

§ 15. (1) In Ankündigungen eines Druckwerkes dürfen zum Zwecke der Anpreisung keine Hinweise darauf aufgenommen werden, daß die Verbreitung des Druckwerkes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Beschränkungen unterworfen war oder ist oder daß ein darauf abzielendes Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Die vorläufige Beschlagnahme nach § 37 des Pressegesetzes ist auch in solchen Fällen zulässig.

### Artikel III.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16. Der Artikel VI des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 440 (Strafgesetznovelle 1929), wird aufgehoben.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, anzuwenden, wenn diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und 15 bis 17 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, je nach ihrem Wirkungsbereich, und hinsichtlich der §§ 10 bis 14 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Katastrophe des zweiten Weltkrieges hat nicht nur zu einer Erschütterung des Wirtschaftsgefüges, sondern auch zu einer solchen der überlieferten Anschauungen von Sitte und Moral geführt.

Das ungesunde Leben in Etappe und Front, die Übersteigerung des Lebenswillens und des Lebensgefühls angesichts des stets drohenden Todes, die Entbehrung des Umganges mit dem anderen Geschlecht andererseits und die dadurch erzwungene Enthaltbarkeit bei der Befriedigung natürlicher Triebe, endlich aber das begreifliche Streben, nach Jahren des Leides und der Trauer endlich auch die Freuden des Lebens zu genießen, haben eine förmliche Sucht nach Ausleben, nach schrankenlosem Genuß, insbesondere auf dem Gebiete des Trieblebens geschaffen, die unsere Zeit geneigt macht, die im Interesse eines geordneten Zusammenlebens im Staate nötigen Schranken von Sitte und Wohlanständigkeit zu durchbrechen, und die namentlich eine ernste Gefahr für die geistige und moralische Gesundheit der heranwachsenden Generation bedeutet.

Derartige Äußerungen eines ungezügelter Lebenswillens und eines Strebens, sich von überlieferten Bindungen freizumachen, sind, wie die Weltgeschichte zeigt, die regelmäßige Folge jeder großen Katastrophe der Menschheit gewesen. Sie haben sich insbesondere nach dem Zusammenbruche des Jahres 1918 auch in Österreich, namentlich in Wien, gezeigt.

Behördliche Maßnahmen zur Eindämmung natürlicher Triebe sind ebensowenig richtig zu gestalten als problematisch in ihrer Wirkung. Wir haben dies auf dem Wirtschaftssektor bereits zweimal erlebt, weil gegenüber dem naturbedingten Streben, sich die Mittel zur Fristung des Lebens zu verschaffen, alle Strafbestimmungen zur Ordnung gerechter Warenverteilung und Verhütung übermäßiger Preissteigerungen nur bescheidenen Erfolg hatten.

Ganz ähnlich ist die Lage bei allen Versuchen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes in jene Schranken zu weisen, die das Herkommen einmal geschaffen hat und deren Überschreitung als Unsittlichkeit empfunden wird und auch vom Standpunkte der Volksgesundheit gefährlich erscheint.

Während aber auf dem Gebiete der Wirtschaft immerhin gewisse Grenzen feststehen, die den noch realen Geschäftsverkehr von Ausbeutung und Wucher trennen, so ist auf dem geistigen Gebiete, insbesondere dort, wo von

Moral und Sittlichkeit die Rede ist, die Lage schwieriger, weil hier fließende Übergänge von dem noch Erlaubten zum Verbotenen bestehen, die Entwicklung zweifellos eine erhöhte Freiheit des Verkehres der Geschlechter anstrebt und eine Wandlung in dem Begriff nicht nur des Unzüchtigen, sondern auch des vom Standpunkte der Anständigkeit noch Zulässigen eingetreten ist. Der Gesetzgeber muß sich daher darüber klar sein, daß jede Rechtsvorschrift, die Unmoral bekämpfen will, geteilter Beurteilung unterliegen und sehr oft von beiden Seiten, sowohl von der Seite der konservativen Vertreter hergebrachter Sitte als auch von den für den Fortschritt auch auf diesem Gebiet eintretenden Kreisen bekämpft werden wird.

Ein Gedanke dürfte aber sowohl auf dem Gebiete der Wirtschaft bei der Bekämpfung der Ausbeutung einer Mangellage als auch auf dem geistigen Gebiete des Schutzes einer Vergiftung des Trieblebens und einer gesunden Moral überhaupt gleich richtig sein: Es ist schweres Unrecht, die Übermacht des Erhaltungs- und des Fortpflanzungstriebes der Menschen zum Ausgangspunkte schnöden Erwerbes zu nehmen; das schäbige Streben, aus natürlichen Regungen des Menschen Geldgewinn zu ziehen, muß bekämpft werden.

Dieser Kampf gegen körperliche und geistige Verelendung darf niemals als Prüderie abschätzig beurteilt oder gar lächerlich gemacht werden. Es ist Pflicht des Staates zur Verhütung physischer und psychischer Schäden.

Die beschränkte Wirksamkeit aller in dieser Beziehung möglichen Maßnahmen muß offen zugegeben werden.

Diese Maßnahmen sollen aber so gestaltet werden, daß sie zunächst den menschlichen Eigennutz treffen, aus dem heraus mehr oder weniger alle jene Werke und Handlungen entstehen, die eine ungesunde Verstärkung des Trieblebens zur Folge haben müssen. Wie man den aus Gewinnsucht handelnden Kuppler seit jeher straft, so muß auch jener behandelt werden, der aus Gewinnsucht Werke in Verkehr setzt oder sonst allgemein zugänglich macht, die keinem anderen Zwecke dienen, als erotische Empfindungen anzuregen und psychologisch ähnlich wirken wie ein Rauschgift, indem sie gesteigerte Lustempfindungen hervorrufen, die insbesondere deshalb gefährlich sind, weil sie die oft noch im Unterbewußtsein der Jugend vorhandenen Triebe wecken.

Diese Erwägungen weisen den Weg zu den mit einiger Aussicht auf Erfolg zu ergreifenden Maßnahmen.

Zunächst handelt es sich darum, vor allem die aus Gewinnsucht erfolgende Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Gegenstände, insbesondere solcher Druckwerke, Filme und ähnlicher Darstellungen, vollständig zu unterbinden (§ 1 des Entwurfes).

Zu diesem Zweck ist eine ernste Strafdrohung nötig, die dadurch gerechtfertigt ist, daß derartige Handlungen einerseits im Hinblick auf die physische und psychische Gefährdung namentlich der Jugend gemeingefährlich und andererseits, weil aus Gewinnsucht begangen, als ehrlos zu bezeichnen sind.

Ebenso wie für gewisse Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung wird daher in diesen krassen Fällen der Tatbestand als Verbrechen zu gestalten und demgemäß mit Kerker zu bedrohen sein; hiebei wird es sich empfehlen, mit der Freiheitsstrafe eine sehr empfindliche Geldstrafe zu verbinden, für die ähnlich wie es im Bedarfsdeckungsstrafgesetz geschehen ist (§ 18 BDStG. 1947), der Betriebsinhaber zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten haftbar zu machen ist, wenn die Handlung in einem geschäftlichen Betriebe begangen wurde (§ 8). Unter dieser Voraussetzung soll das Gericht auch mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgehen können (§ 5). Gegen Ausländer soll überdies die Nebenstrafe der Landesverweisung zulässig sein (§ 6). Selbstverständlich ist auch auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (§§ 3 und 4).

Die Verbrechensstrafdrohung hätte aber nur dann einzutreten, wenn die betreffende Druckschrift usw. unzüchtig ist. Der Begriff des Unzüchtigen ist im § 516 StG. umschrieben und in der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dahin festgelegt, daß unter „unzüchtig“ jede Handlung zu verstehen ist, durch die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletzt wird, wobei es nicht erforderlich erscheint, daß die Handlung dem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt oder zur Erregung des Geschlechtstriebes des Täters oder eines anderen bestimmt ist. Es genügt, wenn sie ihrer Art nach zum Geschlechtsleben in Beziehung steht.

Objekt der strafbaren Handlung sind unzüchtige Schriften, Abbildungen und Laufbilder, daneben aber auch unzüchtige Gegenstände anderer Art, wie zum Beispiel zur geschlechtlichen Reizung dienende Vorrichtungen usw. Als Verbrechen strafbar sind nicht nur die Verbreitungshandlungen (Verbreitung im engeren Sinne, das öffentliche Ausstellen, Aushängen und Anschlagen sowie das Anbieten und Überlassen

unzüchtiger Gegenstände sowie das Vorführen unzüchtiger Filme), sondern auch bestimmte Vorbereitungshandlungen, wie das Herstellen, Vorrätighalten, Ein- und Ausführen, Befördern und das sonstige Inverkehrbringen und schließlich als Unterstützungshandlungen die Werbung für das pornographische Gewerbe, sofern alle diese Handlungen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgen.

Als Unterstützungshandlung will der Entwurf hier nicht nur die Werbung durch Zeitungs- und Zeitschrifteninserate und Reklame, sondern auch die durch Prospekte und Werbebriefe („verbreitete Schriften“) betriebene und die sogenannte Mundreklame („öffentlich oder vor mehreren Leuten“) erfassen.

Nach § 1 nicht strafbar ist demnach zum Beispiel das Herstellen und Sammeln von pornographischen Gegenständen ohne gewinnsüchtige Absicht sowie deren unentgeltliches Anbieten oder Überlassen. Die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgende Verbreitung unzüchtiger Gegenstände in einer öffentliches Ärgernis erregenden Art wird jedoch weiterhin nach § 516 StG. zu bestrafen sein. Der § 516 StG. bleibt durch das vorliegende Bundesgesetz unberührt. In jenen Fällen, in denen sowohl der Tatbestand des § 1 des Entwurfes als auch der des § 516 StG. verwirklicht sind, wird Gesetzeskonkurrenz anzunehmen und der Täter allein nach § 1 zu bestrafen sein. Eine entsprechende Anpassung des Wortlautes des § 516 StG. an die neue Rechtslage soll aus Zweckmäßigkeitsgründen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Durch die Schaffung der Strafbestimmungen des § 1 würde die Republik Österreich auch eine von ihr in dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923, BGBl. Nr. 158/1925, übernommene Verpflichtung erfüllen, wobei zu bemerken ist, daß andere Vertragsstaaten, wie zum Beispiel die Schweiz, der entsprechenden Verpflichtung schon früher nachgekommen sind.

Von dem unzüchtigen Druckwerke ist jenes Druckwerk zu unterscheiden, das, ohne den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, die Geschlechtslust reizt oder den Geschlechtstrieb irreleitet.

Es ist ausgeschlossen, derartige Druckwerke schlechthin zu verbieten und zu unterdrücken. Bei ihnen handelt es sich im wesentlichen darum, die Jugend vor ihrer Einwirkung nach Möglichkeit zu bewahren. Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als gerade die uneingeschränkte Verbreitung solcher Druckwerke allmählich zu einem bedeutenden Geschäft geworden ist. Auch dieses wegen der damit verbundenen Gefährdung der Jugend moralisch verwerfliche Gewerbe ist zu unterbinden.

6

Demnach wird das Verbot der Ausstellung und Verbreitung solcher Druckwerke auf eine Art, daß dadurch der anstößige Inhalt einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird, mit einer entsprechenden Strafsanktion ausgestattet, vorzusehen und andererseits eine Bestimmung zu schaffen sein, die ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung aus Gewinnsucht begangen wurde oder nicht, die Weitergabe solcher Erzeugnisse an Jugendliche bis zu 16 Jahren verbietet und unter Strafe stellt.

Die gesetzgeberische Schwierigkeit, die sich hier einstellt, besteht in der Abgrenzung zwischen dem Anstößigen und dem Erlaubten. Was geeignet ist, den Trieb der Jugend zu wecken oder irrezuleiten, überhaupt die Lüsternheit zu reizen, wird der Verbreitung, Ausstellung und Darstellung in einer Form, die das Werk Personen unter 16 Jahren zugänglich macht, zu entziehen sein. Wirklich künstlerische Werke ebenso wie wissenschaftliche Darstellungen werden in der Regel keine verderbliche Wirkung auf die Jugend befürchten lassen und daher nicht unter solche Verbote fallen. Dasselbe gilt auch für wissenschaftliche Schriften, bei denen übrigens die Abgrenzung leichter ist als bei der Unterscheidung bildlicher Darstellungen künstlerischer und unkünstlerischer Art. Auch bei den sogenannten populärwissenschaftlichen Schriften wird die Feststellung nicht allzu schwer fallen, ob ihre wesentliche Wirkung in der Belehrung oder in der sexuellen Reizung liegt.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Photographie. Die Photographie kann unzünftig, sie kann aber auch geeignet sein, die Lüsternheit zu reizen. Ebenso gibt es künstlerische Lichtbilder, die den nackten Körper in einer Art darstellen, die in keiner Weise anstößig ist.

Gerade diese Erwägung führt dazu, daß ein allgemeines Verbot der Ausstellung von Bildern, die den menschlichen Körper nackt zeigen, nicht empfehlenswert ist, und zwar um so weniger, als gerade Darstellungen bekleideter Personen weitaus lasziver wirken können als Aktbilder.

Dem Schutz der Jugend gegen eine Gefährdung durch Reizung der Lüsternheit und Irreleitung des Geschlechtstriebes sollen nun die Bestimmungen des § 2 des Entwurfes dienen. Sie gehen im wesentlichen auf Artikel VI der Strafgesetznovelle 1929 zurück, erweitern aber dessen Tatbestände dadurch, daß neben den Vorführungen anstößiger Laufbilder auch Darbietungen und sonstige Veranstaltungen der bezeichneten Art, wie zum Beispiel Theater-, Varieté- und Zirkusaufführungen und Vorführungen von Schallträgern erfaßt werden sollen.

Eine Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre, wie sie mehrfach angeregt wurde, erscheint nicht zweckmäßig. Die Strafbestimmung des § 2 soll ja dazu dienen, sexuelle Eindrücke von jugendlichen Personen fernzuhalten, bis sie ein Alter erreicht haben, in dem eine gewisse geistige Reife es ihnen leichter ermöglicht, den Geschlechtstrieb zu zähmen, und andererseits dessen natürliche Befriedigung mit den Anschauungen der Gesellschaft eher vereinbar ist. Man hat bisher 16 Jahre als die angemessene Grenze erachtet und dies wohl mit Recht, weil ein Mädchen nach vollendetem 16. Lebensjahr bereits eine Ehe schließen darf und wohl auch ein junger Mann zwischen 16 und 18 Jahren in der Regel einen Grad der physischen und psychischen Reife erreicht hat, der zwar eine Belehrung in geschlechtlichen Dingen nicht überflüssig macht, den im § 2 vorgesehenen strafrechtlichen Schutz aber entbehrlich erscheinen läßt. Überdies stehen gegenwärtig zahlreiche Menschen dieser Altersstufen, auf sich allein angewiesen, im Berufsleben und haben daher ein gewisses Selbständigkeitsgefühl erlangt, so daß ihre Gleichstellung mit Minderjährigen unter 16 Jahren praktisch nicht leicht durchzusetzen wäre.

Die Strafdrohung des § 2 des Entwurfes soll gegenüber der des Artikels VI der Strafgesetznovelle 1929 erhöht werden, und zwar auf sechs Monate strengen Arrest (nach Artikel VI drei Monate). Da strafbare Handlungen dieser Art in der Regel aus Gewinnsucht verübt werden, soll die Strafdrohung durch die fakultative Androhung einer empfindlichen Geldstrafe ergänzt werden. Die Nebenstrafe des Verfalls und der Entziehung der Gewerbeberechtigung sollen auch hier verhängt werden können. Ferner soll auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik Österreich erkannt werden können. Die Haftung des Unternehmers für Geldstrafen soll in gleicher Weise eintreten wie bei Verurteilungen wegen des Verbrechens nach § 1. Wegen des besonders anrühigen und ehrlosen Charakters der Tat sollen mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 dieselben Rechtsfolgen verbunden sein, wie mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betrugens.

Da die Beurteilung der in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen vom Gericht ein ganz besonders hohes Maß an Einsicht und Erfahrung fordert, empfiehlt es sich, die Durchführung der Verfahren wegen solcher strafbarer Handlungen zu zentralisieren, und zwar wohl am besten in der Weise, daß dafür jeweils das Landesgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes zuständig sein soll, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aber aus den unter anderen Gründen der Jugendgerichtshof.

Die Rechtsprechung in den unter dieses Gesetz fallenden Verbrechens- und Vergehenstat-

beständen soll dem Schöffengericht vorbehalten bleiben. Das vereinfachte Verfahren wurde in der Erwägung ausgeschlossen, daß es sich um an sich schwierige Fälle handelt, die schon wegen der Neuheit der hiebei auftretenden Rechtsfragen einer besonders gründlichen Erwägung bedürfen. Für das Schöffengericht spricht aber insbesondere auch der Umstand, daß die Lebenserfahrung der Schöffen wesentlich dazu beitragen kann, daß die Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten, die gerade hier schwer zu ziehen sein wird, richtig gefunden werde, was für den Erfolg der neu geschaffenen Rechtsvorschriften von entscheidender Bedeutung ist.

Das Schöffengericht soll in jener Besetzung entscheiden, die für Jugendsachen angeordnet ist. Dem Schöffengericht muß demnach eine im Lehrberuf und soll eine in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören. Solche Personen erscheinen für die Beurteilung der in Strafsachen wegen der §§ 1 und 2 des Entwurfes in Betracht kommenden Fragen besonders geeignet. Da am Sitz des Oberlandesgerichtes Wien Jugendschöffensenate nur beim Jugendgerichtshof gebildet werden, wird diesem für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Zuständigkeit zur Aburteilung der in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen zu übertragen sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß nur von einer strafrechtlichen Repression ein Erfolg erwartet werden kann. Präventive Maßnahmen können nicht empfohlen werden. Sie wären nur in Form einer Zensur möglich, die nach der Verfassung unzulässig ist und demnach eine Verfassungsänderung voraussetzen würde. Gegen eine solche sprechen erhebliche Bedenken. Überdies lassen die Erfahrungen früherer Zeiten, insbesondere die Wahrnehmungen, die in der Zeit von 1920 bis 1930 gerade in Wien gemacht worden sind, ein Abflauen in der Erzeugung von Schmutz und Schund erwarten. Abgesehen davon setzt jede Art von Prävention die Schaffung besonderer Begutachtungsstellen und die Erhaltung einer Übersicht über die erlaubten und nicht erlaubten Druckwerke voraus, was nicht nur umfangreiche Verwaltungsarbeit, sondern auch Gelegenheit zu mancherlei Reibungen und Mißgriffen schafft.

Das Bundesministerium für Justiz vermeint daher, mit den vorgeschlagenen Strafbestimmungen geeignete Mittel gefunden zu haben, die Verbreitung von Schmutz und Schund zu verhindern und es namentlich ausschließen, daß daraus ein auf die niedrigsten Instinkte gegründetes Geschäft gemacht wird.

Eine Ergänzung finden die gerichtlichen Strafdrohungen dieses Entwurfes — insoweit es sich um Druckwerke handelt —, durch die im § 10

des Entwurfes vorgesehenen verwaltungsbehördlichen Verbreitungsbeschränkungen, wie sie bereits in dem in der nationalsozialistischen Zeit aufgehobenen § 12 des Preßgesetzes aus dem Jahre 1922 angeordnet waren, dessen Wiedereinkraftsetzung schon mehrfach von verschiedenen Seiten empfohlen wurde.

Nach § 12 des Preßgesetzes konnten die Bundespolizeibehörden und Bezirkshauptmannschaften auf Antrag einer Unterrichtsbehörde oder eines Jugendamtes für ihren Amtsbereich die Verbreitung von Druckwerken an Personen unter 18 Jahren und ihren Vertrieb durch Zeitungsverleiher und Straßenverkauf verbieten, falls das Druckwerk durch Ausnützung der jugendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährdet; bei Druckwerken, die unter einer Sammelbezeichnung in fortlaufenden Nummern (Heften) erscheinen — das Preßgesetz vom Jahre 1922 bezeichnete sie mit dem nichtssagenden Ausdruck „Druckwerk bestimmter Art“ —, konnte die Verbreitungsbeschränkung auch auf die innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten künftighin erscheinenden Nummern ausgedehnt werden.

Der Entwurf übernimmt den Grundgedanken der seinerzeitigen Regelung, gestaltet diese jedoch nach mehreren Richtungen hin unter Verwertung der seinerzeit gewonnenen Erfahrungen aus. Mußte der strafrechtliche Schutz jugendlicher Personen gegen sittliche Gefährdung auf das Gebiet des Sexuellen beschränkt bleiben (§§ 1 und 2), weil nur hier der Unrechtsgehalt der Tat so zweifelsfrei in Erscheinung tritt, daß gerichtliche Ahndung angebracht erscheint, so können den im § 10 des Entwurfes vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen, ähnlich wie nach § 12 des Preßgesetzes, auch Druckwerke unterworfen werden, deren Inhalt geeignet ist, die gesundheitliche, geistige oder sittliche Entwicklung jugendlicher Personen auf eine andere Weise als durch einen unzüchtigen Inhalt oder durch Reizung der Lüsterheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, und zwar insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art. Gedacht ist dabei in erster Linie an jene Art von Schundliteratur, die, ohne das Verbrechen geradezu zu verherrlichen, doch durch die Art der Darstellung strafbarer Handlungen Jugendliche zu deren Nachahmung reizt.

Von einer Seite wurde angeregt, die Verbreitungsbeschränkungen auch auf Druckwerke auszudehnen, die geeignet sind, „die Entwicklung jugendlicher Personen durch Unduldsamkeit oder Verletzung des religiösen Gefühls schädlich zu beeinflussen“. Im Entwurf wird von einer solchen Erweiterung Abstand genommen in der Erwägung, daß der Begriff der Unduldsamkeit zu wenig konkreter Natur ist, um eine verlässliche Grundlage für eine Verbreitungs-

beschränkung bilden zu können und daß anderseits die Zulassung einer solchen Beschränkung wegen Verletzung des religiösen Gefühls mit der aus § 12 des Preßgesetzes übernommenen Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Entwurfes in Widerspruch geraten könnte, wonach eine Verbreitungsbeschränkung nicht aus Gründen angeordnet werden darf, die in dem politischen, religiösen oder sozialen Inhalt liegen. Überdies kann die Verletzung des religiösen Gefühls bei Vorliegen der im § 303 StG. bezeichneten Voraussetzungen als Vergehen bestraft werden, das, wenn es durch ein Druckwerk begangen wird, mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bedroht ist.

Der Entwurf verzichtet auch auf die mehrfach geforderte Schaffung einer Handhabe für ein Verbot der Zulassung Jugendlicher zu jugendgefährdenden Theater- und Filmvorführungen, weil das Theater und Lichtspielwesen Landesache ist, so daß auch für eine solche legislative Maßnahme im Wege der Bundesgesetzgebung eine Verfassungsänderung erforderlich wäre.

Bei Druckwerken, die unter einer Sammelbezeichnung in fortlaufenden Nummern erscheinen, soll die Verbreitungsbeschränkung künftig für die innerhalb eines Jahres, im Wiederholungsfalle aber für die innerhalb dreier Jahre erscheinenden weiteren Nummern angeordnet werden können. Ferner soll in Hinblick nicht nur die Verbreitung an Personen unter 16 Jahren und der Vertrieb durch Zeitungsverleiher oder Straßenverkauf verboten werden können, sondern auch das Anschlagen, Aushängen oder Auslegen an Orten, wo das Druckwerk auch Personen unter 16 Jahren zugänglich ist. Hinsichtlich der Festsetzung des Schutzalters mit 16 Jahren darf auf die obigen Ausführungen zu diesem Gegenstand

verwiesen werden. Eine Verbreitungsbeschränkung soll nicht nur von der Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Amtsbereich, sondern auch vom Landeshauptmann für das ganze Bundesland und vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Bundesgebiet angeordnet werden können.

Antragsberechtigt sollen außer der Schulaufsichtsbehörde auch alle jene Personen sein, die ein Interesse an einer Verbreitungsbeschränkung nachweisen können.

Der Rechtszug gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde soll beim Landeshauptmann enden; gegen Bescheide des Landeshauptmannes sollen überhaupt keine Rechtsmittel zulässig sein. In solchen Fällen steht lediglich die im Entwurf nicht ausdrücklich zu erwähnende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Bestimmungen des § 12 des Preßgesetzes vom Jahre 1922 sind häufig dazu benützt worden, um für Druckwerke in der Weise Reklame zu machen, daß in Ankündigungen oder Anpreisungen darauf hingewiesen wurde, das Druckwerk sei in einem bestimmten Bezirk einer Verbreitungsbeschränkung zum Schutze der Jugend unterworfen oder unterworfen gewesen oder es sei ein darauf abzielendes Verfahren anhängig oder anhängig gewesen. Der Entwurf will dem durch ein Verbot eines solchen Hinweises vorbeugen (§ 12), dessen Übertretung vom Gericht zu ahnden ist (§ 14).

Überdies wird im § 15 die vorläufige Beschlagnahme durch den Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde wegen dieser Übertretung für zulässig erklärt, weil Reklameschriften, die durch einen solchen Hinweis einen erhöhten Absatz des Druckwerkes zu erreichen suchen, möglichst rasch aus dem Verkehr gezogen werden müssen.